



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 1/2018

9. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Januar 2018 Seite 1

**Satzung zur Befristung
der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den Studiengang Systems Engineering
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 8. Januar 2018**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Bachelorstudiengang Systems Engineering

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2018 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Systems Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2015, S. 1534),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2015, S. 1623).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2018 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Systems Engineering erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2017/2018. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2021 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Bachelorstudiengang Systems Engineering im Wintersemester 2017/2018 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 27. November 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz 13. Dezember 2017.

Chemnitz, den 8. Januar 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier